

Stellungnahme

zu einer Broschüre des BDI/VCI:

„Die Steuerbelastung der
Unternehmen in Deutschland“



Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat gemeinsam mit dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) eine Broschüre veröffentlicht, in der vor allem der Nachweis für die These anzutreten versucht wird, dass die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen in internationalen Vergleich eine Spitzenposition inne hat. Daraus wird dann die Forderung nach weiteren Steuersenkungen für die Wirtschaft abgeleitet.¹

Hierzu im folgenden einige Anmerkungen und Schlussfolgerungen.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

- Die Broschüre ist zunächst eine politische Kampfschrift, die das Ziel hat, die Steuerlast der deutschen Wirtschaft weiter zu senken. Sie stellt zwar viele Behauptungen z. B. für eine im Vergleich mit dem Ausland für deutsche Unternehmen konkurrenzgefährdende Belastung mit steuerlichen Abgaben auf. Sie weist aber an keiner Stelle auf den Umstand hin, dass der Staat bei einer Anerkennung der Forderungen nach Unternehmensteuersenkungen erhebliche Steuermindereinnahmen hinnehmen müsste. Es interessiert BDI/VCI anscheinend nicht, ob die Mindereinnahmen durch die Reduzierung öffentlicher Leistungen oder durch die Erhebung zusätzlicher Steuern und abgaben bei Arbeitnehmern und Verbrauchern ausgeglichen werden sollen. Da die deutsche Wirtschaft aber bekanntlich an vielen Stellen Forderungen für eine stärkeres staatliches Engagement, z. B. bei der öffentlichen Infrastruktur, bei der Innovationsförderung, bei der Bildung oder bei der Forschung und Rechtsschutz usw. erhebt, ist klar, dass letztendlich Arbeitnehmer und Verbraucher die Lasten solcher Steuermindereinnahmen übernehmen sollen.
- Im Gegensatz zu ähnlich motivierten Kampagnen aus früheren Jahren, wo man die im internationalen Vergleich angebliche Spitzensteuerbelastung der deutschen Wirtschaft durch die plumpe Addition verschiedener Einzelsteuersätze (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Sonderzuschläge) belegen wollte, bedient man sich jetzt subtilerer Methoden. Nun wird auch die steuerliche Bemessungsgrundlage in die Betrachtung eingezogen, wie am Beispiel des Verlustausgleiches, der Abschreibungen, der Gesellschafterfremdfinanzierung und der Rückstellungen demonstriert wird. Hinzu kommt, dass die Wirtschaft bei ihrer Behauptung der internationalen Spitzensteuerbelastung (und ihrer Forderung nach Steuersenkungen) jetzt auf wichtige Bundesgenossen hoffen darf. Neben ihren bewährten Freunden in der Politik sind dies namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und wissenschaftliche Einrichtungen, wie z. B. das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) oder sogar einzelne Vertreter des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

¹ BDI/VCI: Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland. Fakten für die politische Diskussion. Frankfurt am Main, Berlin, September 2004.

2. Anmerkungen zu wesentlichen Behauptungen

- Unabhängig von diesen grundsätzlichen Anmerkungen baut die BDI/VCI-Analyse an vielen Stellen einen Popanz auf. Sie weist auf Behauptungen hin, die angeblich in der Öffentlichkeit als Beleg für eine zu niedrige Unternehmensbesteuerung gelten. Sie versucht dann nachzuweisen, dass diese Behauptungen z. B. auf methodisch nicht haltbaren Grundlagen und Zusammenhängen beruhen oder aus sonstigen Gründen falsch sind. Ob diese Behauptungen tatsächlich erhoben werden, interessiert dabei nicht weiter

So ein Popanz ist z. B. die Feststellung, dass die volkswirtschaftliche Steuerquote keine Rückschlüsse auf die Belastung der Unternehmen bieten kann. Eine solche simple Behauptung wird allerdings von keiner seriösen Quelle aufgestellt. Die absolute volkswirtschaftliche Steuerquote allein lässt in der Tat noch keine dezidierte Aussage für eine zu niedrige (oder zu hohe) Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Staatsausgaben zu. Wenn man aber die Entwicklung dieser Größe betrachtet und zudem die Struktur des Gesamtsteueraufkommens und ihrer Veränderungen untersucht, dann lassen sich schon Hinweise darauf finden, ob und wie sich die Belastungen verschiedener Steuerzahlergruppen richtungsmäßig im Zeitablauf verändert haben.

- Dann wird der Nachweis anzutreten versucht, dass sich die Steuerbelastung der Unternehmen in der letzten Zeit wieder zunehmend verschärft. Dafür werden konkrete Beispiele genannt (Abb.: Steuerliche Mehrbelastungen der Unternehmen seit 2003). Hierzu ist zunächst zu sagen, dass es in der Tat diese von BDI/VCI aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen durch die Politik gegeben hat. Ohne sie wären die steuerlichen Beiträge der Unternehmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben aber noch geringer ausgefallen als sie ohnehin schon feststellbar waren. Dass die Politik, initiiert von Rot-Grün, diese Maßnahmen gegen starken Widerstand der Opposition eingeführt und durchgesetzt hat, wird im übrigen von der Kritik mancher Stimmen auch aus dem gewerkschaftlichen Lager, die gegen die rot-grüne Unternehmensbesteuerung opponieren, mitunter nicht genügend beachtet. Diese Politik der Erschwerung der „legalen Steuerumgehung“ der rot-grünen Koalition wäre noch erfolgreicher gewesen, wenn der Bundesrat und die Mehrheit der CDU/CSU/FDP regierten Bundesländer die weiteren, vom Bundestag beschlossenen Maßnahmen nicht abgewehrt hätten.
- Des weiteren führt die BDI/VCI-Dokumentation auch nur die steuerlichen Belastungen der Unternehmen seit dem 01.01.2003 auf. Auf die zuvor erhaltenen enormen Entlastungen als Folge der Körperschaft- und Einkommensteuerreform im Zeitraum von 1998 bis 2005 mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt rund 60 Mrd. Euro wird kein Wort verloren. Selbstverständlich findet man auch keinen Hinweis darauf, dass allein die gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) im Jahr 2003 eine Subventionssumme von über 10,6 Mrd. Euro (Finanzhilfen und Steuervergünstigung – 19. Subventionsbericht des Bundes über die Entwicklung der Finanzhilfen und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2002 - 2004) bezogen hat. Das ist eine höhere Summe als das gesamte Kassenaufkommen der Körperschaftsteuer von

2003 (rund 9 Mrd. Euro) erbracht hat. Allein an diesen „Unterschlagungen“ erkennt man die Tendenziosität der BDI/VCI-Studie.

- BDI/VCI behaupten des weiteren, dass Deutschland im internationalen Vergleich sowohl hinsichtlich der Nominaltarife als auch der tatsächlichen Steuerlast für Unternehmen an der Spitze aller vergleichbaren Industrieländer steht. Mal ganz abgesehen davon, dass der BDI-Nachweisversuch dieser Behauptung wieder zu üblichen statistischen Tricks greift, in dem z. B. bei der Gewerbesteuer nicht der durchschnittliche, sondern der höchste Hebesatz von 490 v. H. (München/Frankfurt) genommen wird, wird auch nicht gesagt, dass die Kapitalgesellschaften, für die diese theoretische Steuerbelastung von 39,5 v. H. (Nominalsatz) in Frage kommen kann, nur eine Minderheit der deutschen Unternehmen darstellen. In Deutschland sind 85 % aller Unternehmen als Personengesellschaften und Einzelunternehmen organisiert. Nicht diese Unternehmen selbst sind steuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter oder bei Einzelunternehmen deren Inhaber. Diese Personen zahlen Einkommensteuer. Durch die Einkommensteuerreform 2000 werden auch diese Personenunternehmen deutlich entlastet. Außerdem können Personenunternehmen ihre Gewerbesteuerschuld fast vollständig mit der Einkommensteuerschuld verrechnen. Die Gewerbesteuer stellt daher für diese Unternehmen praktisch keine Kostenbelastung mehr dar.

Nur die als Kapitalgesellschaften organisierten Unternehmen (Aktiengesellschaften und GmbH) können also theoretisch der vom BDI/VCI genannten Steuerbelastung unterliegen. Auch hier wird nichts darüber gesagt, dass die Körperschaftsteuer seit 1998 um 20 Prozentpunkte gesenkt worden ist. Wir haben heute einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne in Höhe von 25 %. Gegenüber dem vorherigen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 45 % oder gar gegenüber von 56 % ist die Körperschaftsteuerbelastung mehr oder weniger halbiert worden. Zudem sind die Gewinne der Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung ihrer zu niedrig bewerteten Beteiligungen seit 2001 steuerfrei, was nicht nur seitens der Gewerkschaften immer heftig kritisiert worden ist.

- Immerhin gestehen BDI/VCI jetzt zu, dass man allein aus einem Vergleich der nominalen Steuersätze keine belastbaren Aussagen über die Gesamtsteuerbelastung ableiten kann. Dieses haben sie in früheren vergleichbaren Publikationen gerne getan. Der DGB hat in seinen steuerpolitischen Argumentationen z. B. in bezug auf die Unternehmensteuerreform sinngemäß immer gesagt, dass gegen eine Senkung der Steuersätze nichts einzuwenden sei, wenn der dadurch entstehende Steuerausfall durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgefangen werden könnte. Tatsächlich ist die 2000er Unternehmensteuerreform aber so kräftig ausgefallen, dass für die Unternehmen per Saldo eine deutliche Nettoentlastung herausgekommen ist. Dass diese Steuergeschenke zu üppig ausgefallen sind, hat die Regierung spätestens im Jahr 2001 beim Einbruch der Körperschaftsteuer gemerkt, als das Gesamtaufkommen negativ wurde. Dieser Einbruch wurde nur teilweise durch ein höheres Aufkommen bei den Kapitalertragsteuern wettgemacht.

Dass nunmehr die Vorschriften zur Gewinnermittlung seit 2003 verschärft worden sind (Verlustausgleich, Abschreibungen, Gesellschafterfremdfinanzierung), was BDI/VCI wortreich beklagen, ist in der Tendenz zwar richtig. Von der Sache her sind diese Maßnahmen allerdings dringend notwendig gewesen, sowohl um das staatliche Steueraufkommen zu stabilisieren als auch um weit verbreitetem Missbrauch entgegenzuwirken.

Ein Beispiel für die rechtlich und ethisch zweifelhafte Handhabung z. B. der Verlustausgleichsregeln (die für sich genommen durchaus sinnvoll sein können) ist der beantragte Verlustausgleich von Vodafone für den Absturz der Aktienkurse bei Mannesmann, der Vodafone eine Steuerrückerstattung von rund 20 Mrd. Euro verschaffen soll. Man muss doch davon ausgehen, dass die beteiligten Unternehmensvorstände den Aktienkurs erst bewusst nach oben getrieben haben, um die zunächst feindliche Einverleibung von Mannesmann durch Vodafone besser durchsetzen zu können.² Der danach eintretende Aktiencrash war zu erwarten. Derartigem Missbrauch der Verlustausgleichsregelung (der bei Vodafone allerdings juristisch noch nicht bewiesen ist) konnte immerhin etwas entgegengewirkt werden durch die (in diesem Falle zu späte) Einführung einer Mindestgewinnbesteuerung. An und für sich wäre hier eine noch strengere Regelung (z. B. ein Mindeststeuersatz von 50 %) notwendig. Entsprechende Versuche der rot-grünen Bundesregierung scheiterten allerdings auch hier bisher am Widerstand der Mehrheit der CDU/CSU-geführten Bundesländer.

- Insbesondere sind die weiteren von BDI/VCI beklagten Verschärfungen bei Abschreibungen und Gesellschafterfremdfinanzierung in der Tendenz berechtigt und notwendig. Insofern sollte die Bundesregierung den BDI/VCI-Forderungen nach Rückführung dieser Verschärfung der Gewinnvorschriften widerstehen. Was den internationalen Vergleich angeht, der Deutschland nach BDI/VCI unter Berufung auf Berechnungen des ZEW angeblich an die Spitze der effektiven Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in den Partnerländern treibt, so beruhen diese Berechnungen auf methodisch und wissenschaftlich sehr umstrittenen Annahmen. Die ZEW-Daten sind rein fiktiv ermittelt. Ihr empirischer Gehalt ist fragwürdig. Seriöse Untersuchungen sind bisher jedenfalls regelmäßig zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Einbeziehung der wesentlichen steuerlichen Tatbestände die effektive deutsche Unternehmensteuerbelastung im Konzert der Industriestaaten eine mittlere Position inne hatte. Dies hat sich – unbeschadet der Untersuchungen des ZDW - nicht verändert, wie auch eine neue Studie der EU beweist.
- Einen Popanz bauen BDI/VCI ferner mit der angeblich in der Öffentlichkeit erhobenen Behauptung auf, die neuen EU-Mitgliedsstaaten betrieben Steuerdumping und der daraus abgeleiteten Forderung, dass mit deutschen Steuergeldern nicht die Verlagerung deutscher Arbeitsplätze insbesondere nach Osteuropa finanziert werden dürfte. BDI/VCI kontern diese angebliche Behauptung (Quellen werden nicht genannt) mit dem Argument, dass ein fairer Wettbewerb um bessere Steuern kein Steuerdumping sei. Ein

² Vgl. „Der Fall Mannesmann – Vodafone und die Mindestgewinnbesteuerung“, WIPO-Schnelldienst Nr. 11/2004 vom 05.07.2004.

Mindeststeuersatz würde den steuerlichen Fortschritt dem Weg verstellen und die außereuropäische Konkurrenz begünstigen.

Hierzu ist zu sagen, dass zumindest der DGB diese pauschale Behauptung des Steuerdumpings, insbesondere gegenüber den neuen EU-Ländern, nicht vertritt und auch nicht vertreten hat. Steuerdumping existiert aber gleichwohl in der Weise, dass deutsche Unternehmen durch verschiedene geschickte Maßnahmen Gewinne in benachbarte Niedrigsteuerländer transferieren, um Steuerzahlungen in Deutschland zu sparen. Hierzu gibt es seit Jahren Bemühungen sowohl seitens der OECD als auch der EU, unfaire Steuerpraktiken einzudämmen. Allerdings ist dies ein sehr langwieriges Geschäft, weil manche Länder von diesem Steuerdumping profitieren und deshalb kein Interesse an einer harmonisierten Unternehmensbesteuerungsgrundlage haben.

Besonders vorsichtig sollte man auch mit pauschalen Vorwürfen des Steuerdumpings gegenüber den osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten sein. Sie müssen an das Wohlstandsniveau der alten EU-Länder herangeführt werden. Das kann und muss sowohl durch Unterstützung der EU als auch durch Anstrengungen der neuen Länder selbst erreicht werden. Unabhängig davon ist es außerdem fraglich, ob die neuen Länder tatsächlich eine so große Konkurrenz für Arbeitsplätze in Deutschland darstellen, allein weil sie einen niedrigen Unternehmensteuersatz aufweisen. Hier wird seitens der Wirtschaft letztendlich nur Stimmungsmache betrieben, um die Öffentlichkeit und die deutschen Arbeitnehmer zu verunsichern und sie zum Nachgeben gegenüber Unternehmensforderungen nach massiven Steuersenkungen zugunsten der Wirtschaft zu bewegen.

- Abgesehen davon muss in der Tat über eine Angleichung der Steuersysteme in der EU gesprochen werden. Dieses soll nach Meinung der europäischen Finanzminister nun auch geschehen. Solche Angleichung sollte sich nach vielfältiger Meinung aber zunächst auf die Gestaltung der Bemessungsgrundlage richten. Denn diese sei wichtiger als ein wie auch immer gearteter Unternehmensteuersatz. Auch wenn diese Position durchaus nachvollziehbar erscheint, würde damit das Problem auf die lange Bank geschoben werden. Deswegen muss die Frage eines gemeinsamen Mindeststeuersatzes auf Unternehmensgewinne schon jetzt ernsthaft diskutiert werden. Zumindest sollte dieses für jene Staaten gelten, die, wie z. B. Frankreich und Deutschland, gleiche Interessen an einer solchen Lösung haben. Diese beiden Staaten sind auch wirtschaftlich so stark, dass sie spürbaren Druck auf solche Staaten ausüben können, die Interesse an einer Beibehaltung steuerdumpingähnlicher Besteuerungsregeln haben.³
- BDI/VCI stellen sich auch der These entgegen, dass die deutschen Unternehmen keinen hohen Beitrag zum Steueraufkommen erbrächten. Diese Aussage sei falsch. Es komme darauf an, diesen Beitrag richtig zu ermitteln.

³ Vgl. auch Statement des DGB zum Thema „Aufstehn gegen Steuerflucht!“, WIPO-Schnelldienst Nr. 15/2004 vom 04.11.2004

Gegen die Forderung nach einer „richtigen“ Ermittlung des Beitrages der Unternehmen zur Steuerfinanzierung ist im Prinzip gar nichts zu sagen. Es fragt sich nur, was richtig ist. Mit Sicherheit wird z. B. das Kassenaufkommen bei der Lohnsteuer in Deutschland derzeit zu niedrig ausgewiesen, weil sämtliche Kindergeldzahlungen, egal ob sie Arbeitnehmer- oder Unternehmerhaushalten oder auch Rentnern zufließen, bei der Lohnsteuer abgezogen werden. Diesen Sachverhalt erwähnen BDI/VCI allerdings nicht.

Nicht grundsätzlich bestritten werden soll zunächst die BDI/VCI-These, dass die Lohnsteuererstattungen an Arbeitnehmer das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer schmälern und das Steuerlastbild verzerren. Über diesen Sachverhalt kann man durchaus reden, aber dann auch vollständig und korrekt. Was ist, wenn zum Beispiel die Rückerstattungen an Arbeitnehmer durch Verluste aus Vermietung und Verpachtung zustande gekommen sind? Dann dürften sie wiederum nicht vom Aufkommen der Lohnsteuer abgezogen werden, weil dort ja nur Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erfasst werden. Was ist außerdem, wenn die Arbeitnehmer diese Verluste aus Vermietung und Verpachtung im Zuge des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens bereits im Laufe des Steuerjahres abgesetzt haben? Dann wäre das Lohnsteueraufkommen noch einmal zu gering ausgewiesen.

Dieses Beispiel zeigt: Die Forderung nach der „richtigen“ Ermittlung des Beitrages der Unternehmen zum Steueraufkommen ist zwar im Prinzip berechtigt, nur liegt die Lösung der Probleme häufig im Detail. Genaue und empirisch umfassende Daten gibt es nicht. Hält man sich an die offiziell veröffentlichten Statistiken des BMF, leisten die Unternehmen einen relativ geringen Beitrag zum Steueraufkommen. Nimmt man Bereinigungen vor, wie z. B. bei Lohnsteuererstattungen für Arbeitnehmer, aber auch bei der Eigenheimzulage und anderen Faktoren, dann könnte der von den Unternehmen gezahlte Beitrag im Niveau vielleicht etwas höher und der Anteil der Arbeitnehmer etwas niedriger ausfallen. In der zeitlichen Entwicklung allerdings wird für die zurückliegenden Jahre die Tendenz, dass die Arbeitnehmer deutlich stärker zum Wachstum des Steueraufkommens beigetragen haben als die Unternehmen, bestätigt bleiben.

- BDI/VCI stellen schließlich auch eine Scheinbehauptung auf, wenn sie nicht genannten Personen und Institutionen die Aussage in den Mund legen, dass international tätige Unternehmen Steuerflucht begingen.

Natürlich kann man nicht behaupten, dass Unternehmen Steuerflucht allein schon deswegen betreiben, weil sie im Ausland investieren. Soviel Dummheit sollte man der Öffentlichkeit nicht unterstellen. Dies geht allein schon deswegen nicht, weil Unternehmen grundsätzlich dem Steuerrecht des Landes unterliegen, in dem sie produzieren bzw. aktiv sind. Im übrigen gelten Doppelbesteuerungsabkommen. Dieses alles spielt sich im legalen Rahmen ab und wird auch nicht in Frage gestellt. Steuerflucht dagegen ist etwas Illegales, wenn z. B. Teile des Umsatzes oder des Gewinnes an den Steuerbehörden vorbei durch kriminelle Praktiken ins Ausland transferiert werden. Dies geschieht in nicht unerheblichem Maße, wie die Schätzungen des Bundesrechnungshofes und anderer Institutionen vermuten lassen. Insofern ist

die Forderung nach Bekämpfung der Steuerflucht von Unternehmen (und Privatpersonen) völlig berechtigt. Es ist höchste Zeit, dass der Kampf gegen Steuerflucht und –hinterziehung durch deutsche und ausländische Behörden deutlich intensiviert wird.

3. Schlussfolgerungen

Die Forderung der Wirtschaftsfunktionäre nach noch niedrigeren Unternehmenssteuern macht deutlich, dass diese nun endgültig zur Attacke auf den Sozialstaat blasen. Denn eine weitere Absenkung der Unternehmenssteuern würde die bereits reichlich gestresste staatliche Finanzbasis in noch höherem Maße gefährden als dies bereits geschieht. Die notwendige Modernisierung der Hochschulen, der Schulen, der Verkehrsinfrastruktur, die flächendeckende Einrichtung von Kindertagesstätten u. a. m. würden in Frage gestellt. Man kann nicht ständig über die Bildungsmisere, den Facharbeitermangel, die niedrige Frauenerwerbstätigkeit und andere Dinge in diesem Land klagen, sich gleichzeitig aber der Finanzierung zur Sicherung zentraler Zukunftsaufgaben entziehen.

- Eine Fehlinformation ist ferner die Behauptung, dass eine sinkende unternehmerische Steuerlast zu mehr Wachstum und zu mehr Beschäftigung beitragen würde. Die Vergangenheit hat eher das Gegenteil gezeigt: Die Unternehmenssteuern sind deutlich gesenkt worden, die Arbeitslosigkeit ist trotzdem gestiegen. Andere Wirkungen sind in der gegenwärtigen, durch inländische Nachfrageschwäche gekennzeichnete Wirtschaftslage auch nicht zu erwarten, da das zentrale Problem der Unternehmen nicht ihre Kostensituation, sondern die leeren Auftragsbücher sind.

Der Anteil der Gewinn- und Vermögenssteuern am gesamten Steueraufkommen ist in den 90er Jahren bis heute fast ständig gesunken. Die von den Unternehmen angekündigten Investitionen sind erwartungsgemäß ausgeblieben. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass es keinen systematischen Zusammenhang zwischen der Höhe der Unternehmenssteuern sowie Wachstum und Beschäftigung gibt. So gehen beispielsweise in Skandinavien hohe Unternehmenssteuern mit einem dynamischen Wachstum einer hohen Beschäftigungsentwicklung einher.

- Außerdem übersehen BDI/VCI bei ihren Forderungen, dass das nationale Steuersystem auch nur ein Standortfaktor unter vielen und dabei nicht einmal der wichtigste ist. Einem Staat, der nur auf Steuersenkungen setzt, fehlen die Mittel für Investitionen in andere wichtige Standortfaktoren. Wichtiger als Steuern und Abgaben für den Aufbau von Produktionsstätten im Ausland sind die Kosten der Produktionsfaktoren, die Markterschließung, die Nähe zum Großkunden, die Absatzsicherung usw. Aber auch ein stabiles Gesellschaftssystem mit einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung und stabilitätsstiftender Arbeitsverfassung sind wichtige positive Faktoren für Investitionsentscheidungen. Die Steuern selbst spielen längst nicht die große Rolle, die ihnen von BDI/VCI zugeschrieben wird. Dieses wird auch daran erkennbar, dass die meisten Unternehmen keine eigene Steuerabteilung haben.

- Gerade die starke Inanspruchnahme von Steuerschlupflöchern sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene durch die deutsche Wirtschaft hat die Finanzausstattung der Gebietskörperschaften in den letzten Jahren stark belastet. Deswegen kann die weitere Senkung von Unternehmensteuersätzen nicht das Gebot der Stunde sein. Im Gegenteil ist ein kategorisches Verstopfen von Steuerausweichmöglichkeiten notwendig. Das gilt sowohl für das nationale, aber auch für das internationale Steuerrecht. Die Bemühungen von Rot-Grün, die steuerliche Gewinnermittlung wieder zu einer stabilen Größe zu machen, sind daher zu unterstützen. Zur Abwehr negativer Folgen für die gesamte Volkswirtschaft muss die deutsche Wirtschaft wieder einen stärkeren Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben erbringen. Wie dies im einzelnen aussehen kann, hat der Mehrheitsvorschlag der Gemeindefinanzreformkommission für die Modernisierung der Gewerbesteuer gezeigt. Hier wurde die Bemessungsgrundlage verbreitert u. a. durch die Einbeziehung von Selbständigen in die Gewerbesteuerpflicht, aber auch durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage z. B. bei den gewinnunabhängigen Elementen.

Insgesamt gesehen wäre die Politik gut beraten, wenn sie die Behauptungen der Wirtschaft über die angeblich zu hohe Steuerbelastung der deutschen Wirtschaft nicht für bare Münze nimmt, sondern für das typische Interessengeschrei einer kapitalstarken Gruppe, die die gegenwärtig angespannte inländische Wirtschaftslage zum Anlass nimmt, weitere Vergünstigungen zu Lasten anderer gesellschaftlicher Gruppen und der öffentlichen Haushalte durchzusetzen. Notwendig ist vielmehr ein wieder stärkerer Beitrag insbesondere der großen Unternehmen bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.